

mit einem Reingewinn abschloß. Eine Beteiligung der Grundbesitzer am Reingewinn wurde daher nicht vereinbart. Wegen der Preisschwankungen wurde die Vergütung aber auch nicht zu den Verkaufspreisen der Rohsalze und der Fabrikate in Beziehung gesetzt.

Am einfachsten und zweckmäßigsten erschien es, die Vergütung für die Aneignungsbefugnis zum Gewicht der jeweils geförderten Menge in Beziehung zu setzen. Der Unternehmer verpflichtet sich, für jeden geförderten Doppelzentner Rohsalz eine bestimmte Abgabe — den Förderzins — an die Grundbesitzer zu entrichten. Meist aber wurde die Vergütung zugleich vom Absatz abhängig gemacht. Die Vertragsbestimmung lautet dann dahin, daß die Abgabe von jedem geförderten und kaufmännisch verwerteten Doppelzentner zu zahlen ist. Unabhängig bleibt aber der Förderzins von der Höhe des Verkaufspreises und damit vom Rohertrag und dem nach Abzug der Unkosten und Abschreibungen etwa sich ergebenden Reingewinn. In der Kalkulation ist der Förderzins den Selbstkosten (den Gestehungs- und Absatzkosten) hinzuzurechnen. Der Unternehmer allein übernahm also nicht nur das Risiko der Aufwendungen für die Errichtung des Kalibergwerks, sondern auch das Risiko des gewinnbringenden Absatzes. Dafür erstrebte er einen Ausgleich, denn beides wird von zahlreichen Umständen beeinflusst, die sich einer auch nur annähernden Berechnung völlig entziehen. Das mit der Errichtung des Werkes verbundene Risiko suchte er dadurch auszugleichen, daß er es vermied, eine Verpflichtung einzugehen, die ihn zwingen konnte, mit den Aufschlußarbeiten, dem Schachtbau und der Förderung innerhalb einer bestimmten Zeit zu beginnen, doch sind in späteren Verträgen meist Verpflichtungen dieser Art enthalten. Den Ausgleich für das Risiko des lohnenden Absatzes suchte er in der Freiheit vom Betriebszwang, in jedem Falle aber, mochte er auch die Uebernahme einer Förderverpflichtung nicht umgehen können, in der Freiheit hinsichtlich des Umfangs der Förderung und hinsichtlich der Art der zu fördernden Salze. (Siehe im folg. unter 3.)

Die Gegenleistung des Unternehmers, der Förderzins wird also nach dem Gewicht der geförderten Salze, in manchen Fällen auch zugleich nach deren Beschaffenheit bemessen, ist somit davon abhängig, daß gefördert wird.

Der Salzgewinnungsvertrag ist hiernach ein gegenseitiger Vertrag. Die Form ist bereits bei den einzelnen Abbaurechten erörtert worden. Die Hauptverpflichtung des Grundeigentümers besteht in der Duldung des Abbaus und in der Bestellung eines dinglichen Salzabbaurechts, vor dem 1. 1. 1900 einer irregulären Personalservitut, nachher einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, seit dem Gesetz vom 4. 8. 1904 auch einer Salzabbaugerechtigkeit.

Der Grundeigentümer hatte vorzuleisten, indem er zunächst das Abbaurecht bestellte. Dann begann für den Unternehmer die vorbereitende Tätigkeit von der Auffuchung der Salze bis zur Fertigstellung des lieferungsfähigen Kaliwerkes. Dazu waren zum mindesten mehrere Millionen Goldmark — für den Schacht allein zwischen 1 und 2 Millionen Mark und mehr — erforderlich, für ein ausgebautes Kaliwerk mit zwei Förderschächten und chemischer Fabrik mußten unter Umständen sieben bis acht Millionen und mehr aufgewendet werden.

Die Hauptverpflichtung des Unternehmers ist die Verpflichtung zur Zahlung des Förderzinses. Sie ist durch eine Handlung des Unternehmers, das Fördern bedingt und meist noch von der kaufmännischen Verwertung der